

can. 53 der Empfang eines Reskriptes. Wie jemand nicht gültigerweise eine ihm verliehene Vollmacht ausüben kann, bevor er das Reskript in Händen hat, auch dann nicht, wenn er auf privatem Wege sichere Kenntniss von der Ausfertigung der Vollmacht erhalten hat, so kann kein Delegierter vom Hindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren, wenn die *conditio sine qua non* nicht gegeben ist, d. h. wenn die Kautelen nicht geleistet sind.

Demnach muß auch der Missionär in China sorgen, daß die verlangten Kautelen, wie es can. 1061 vorschreibt, von den beiden Nupturienten geleistet werden. Sollte dieses aber wegen der chinesischen Verhältnisse unmöglich sein, dann muß er dafür sorgen, daß er von Rom ein spezielles Indult erlangt, das ihm besondere Vollmachten verleiht. Droht aber von Seite der Großeltern eine ernstliche Gefahr, dann darf der Missionär, wie oben ausgeführt wurde, nicht dispensieren, selbst dann nicht, wenn die Nupturienten die Kautelen leisten.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VIII. (Ein Freidenkerbegräbniß.) Leopold ließ sich seinerzeit dazu verleiten, aus der katholischen Kirche auszutreten und Freidenker zu werden. Während einer langwierigen Krankheit im Spital ließ er den katholischen Pfarrer rufen, bat um Wiederaufnahme in die katholische Kirche und starb eines erbaulichen Todes. Doch bald nach dem Hinscheiden Leopolds erschien die Witwe des Verstorbenen beim Pfarrer und erklärte, unmittelbar vor seinem Tode habe ihr Mann ihr gesagt, er wünsche ohne alle kirchlichen Zeremonien beerdigt zu werden. Sie müsse daher jede kirchliche Leichenfeier ablehnen. Alle Gegenvorstellungen des Pfarrers sind vergeblich. Der Pfarrer weist schließlich dem Verstorbenen ein Reihengrab im Friedhof an und nimmt, nachdem die Freidenker, welche zur Leichenfeier erschienen waren, sich entfernt haben, eine stille Einsegnung am Friedhof vor. Hat der Pfarrer recht gehandelt? Bei der Sachlage konnte der Pfarrer wohl annehmen, daß die Behauptung der Frau entweder direkt unrichtig oder dem Sterbenden, der sich kaum mehr äußern konnte, suggeriert worden sei. Nach kanonischem Rechte haben verstorbene Gläubige, sofern sie nicht aus gesetzlichen Gründen vom kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen werden, ein Anrecht auf das kirchliche Begräbniß. Kanon 1239, § 3: *Omnes baptizati sepultura ecclesiastica donandi sunt, nisi eadem a jure expresse priventur*. Die Frage ist also nur die, ob es opportun ist, dem Verstorbenen gegen den Willen der Angehörigen ein feierliches Begräbniß zu gewähren. Stille Einsegnung und Feier der Leichenmesse kann überhaupt nicht gehindert werden. Das Maß der Feierlichkeit wird nach Herkommen von den Angehörigen bestimmt. Würde der Pfarrer aus eigenem Antriebe ein feierliches Leichenbegängniß anordnen, so kommt es nach der Lage des Falles wahrscheinlich zu einem großen Standal von Seite der freidenkerischen Teilnehmer. Es genießen zwar Leichenbegängnisse den staatlichen Schutz. Doch kann man bei der schwankenden Rechtsprechung der Gegenwart nicht mit Sicherheit darauf rechnen, daß dieser Schutz auch gewahrt wird,

wenn das Leichenbegängnis gegen den Willen der Angehörigen durchgeführt wird. Es dürfte also die Handlungsweise des Pfarrers kaum getadelt werden können.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

IX. (Benefiziumsreservation.) Karl, päpstlicher Ehrenkämmerer, hat eine unter kirchlichem Patronat stehende Pfarre inne. Die Pfarre kommt durch seinen Tod in Erledigung. Frage: Wem steht das Besetzungsrecht für diese Pfarre zu? — Can. 1435, § 1, n. 1 bestimmt: *Sunt reservata omnia beneficia etiam curata, quae vacaverint per obitum . . . familiarium, etiam honoris tantum Summi Pontificis . . .* § 2. *At nunquam sunt reservata, nisi id expresse dicatur, beneficia . . . juris patronatus laicalis vel mixti.* Ueber die Wirkung der Reservation sagt can. 1434: *Beneficia Sedi Apostolicae reservata ab inferioribus invalide conferuntur.* Daß die päpstlichen Ehrenkämmerer zu den Familiaren des Papstes zu rechnen sind, darüber gibt die „Gerarchia“ unzweifelhaft Bescheid. Also ist die Verleihung der durch den Tod des Karl erledigten Pfarre nach dem allgemeinen Recht dem Apostolischen Stuhl reserviert. An und für sich ist diese Verfügung keine Neuierung; denn bereits die 7. Kanzeiregel (Walter, Fortes, 486) erklärt: *Item reservavit generaliter D. N. PP. dispositioni suae omnia beneficia cubiculariorum etiam honoris nuncupatorum.* Gegenteilige Gewohnheiten und Konkordatsbestimmung hatten aber vielfach diesen Grundsatz außer Kraft gesetzt (vgl. Hinschius, Kirchenrecht III, 166 f.). Speziell im österreichischen Konkordat (Art. 22) war nur die erste, bezw. zweite Stelle im Domkapitel dem Papste reserviert. Hinsichtlich der Reservation anderer Kirchenämter findet sich im Konkordat keine Bestimmung. Ja, der Art. 34 erklärt, daß Angelegenheiten, die im Konkordat keine Erwähnung finden, nach der Lehre der Kirche und der vom Apostolischen Stuhle anerkannten Uebung (*juxta ecclesiae doctrinam et eius vigentem disciplinam a S. Sede adprobatam*) behandelt werden sollen. Zur Zeit des Konkordatsabschlusses war die in Frage stehende Benefiziumsreservation nicht in Uebung. Also schloß die Praxis, daß diese Reservation für das Gebiet des österreichischen Konkordates keine Geltung habe (Hinschius, a. a. O. 167). Kann diese Anschauung auch heute noch vertreten werden? Das österreichische Konkordat wurde wohl staatlicherseits, nicht aber kirchlicherseits gekündet. Can. 3 Cod. jur. can. läßt die Konkordatsvereinbarungen auch nach der Rechtskraft des Kodex weiterbestehen. Andererseits erklärte Papst Benedikt XV. in der Allokution vom 21. November 1921 (*Acta Ap. Sedis XIII, 521 f.*), daß die neu entstandenen Republiken nicht mehr die in früheren Konkordaten ganz anderen staatlichen Gebilden verliehenen Privilegien in Anspruch nehmen könnten. Tatsächlich vollzieht sich gegenwärtig in Oesterreich die Domherrenernennung nicht mehr nach Maßgabe des Konkordates, sondern nach dem Kodex. Es hält deshalb schwer, hinsichtlich der reservierten Pfarrstellen sich auf die im Konkordat allgemein erwähnte *vigens disciplina* zu berufen. Daß der Apostolische Stuhl das in Frage stehende Recht in Anspruch nimmt, andererseits von